

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Teil II

Nummer 8

Ausgegeben in München am 18. November 1977

Jahrgang 1977

Inhalt

	Seite
Fachprüfungsordnung für die im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften vertretenen Fächer der Universität Regensburg	221
Diplomprüfungsordnung für das Fach Geographie der Universität Augsburg	223
Grundordnung für die Fachhochschule Weiherstephan	226
Hinweis	232
Berichtigung	232

Fachprüfungsordnung für die im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften vertretenen Fächer der Universität Regensburg

Vom 23. Februar 1977

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg

für die im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften vertretenen Fächer

zur Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie-Psychologie-Pädagogik, Geschichte-Gesellschaft-Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg vom 24. Februar 1975 (KMBI II S. 468) und

zur Ordnung zum Erwerb eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg vom 10. April 1975 (KMBI II S. 482) folgende Fachprüfungsordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Magisterprüfung und das Promotionsverfahren in den im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften vertretenen Fächern.

(2) Die mündliche Prüfung nach § 7 der Ordnung für die Magisterprüfung findet in allen Fächern als Einzelprüfung statt.

(3) Für das Promotionsverfahren gelten die §§ 2 bis 11 auch dann, wenn eine Befreiung nach § 4 Abs. 4 der Promotionsordnung erfolgt ist.

(4) Die Magisterprüfungsordnung und die Promotionsordnung haben im Zweifel Vorrang.

§ 2

Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Formale und systematische Sprachwissenschaft
- B. Empirische und pragmatische Sprachwissenschaft
- C. Linguistische Informationswissenschaft

(2) Die mündliche Prüfung findet in zwei der in Absatz 1 genannten Teilfächer statt.

(3) Für die Zulassung ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache erforderlich. Der Nachweis wird durch Übersetzung eines schwierigen fachwissenschaftlichen Textes ins Deutsche im Rahmen einer zweistündigen Klausur erbracht. Den Klausurtext stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden.

§ 3

Indogermanische Sprachwissenschaft

(1) Für die Zulassung in Indogermanischer Sprachwissenschaft wird anstelle der Zwischenprüfung in diesem Fach auch eine in einer Philologie oder in Allgemeiner Sprachwissenschaft abgelegte Zwischenprüfung anerkannt.

(2) Für die Zulassung ist der Nachweis von Kenntnissen der lateinischen oder griechischen Sprache erforderlich. Die sprachlichen Kenntnisse werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene gesonderte Sprachprüfung (Latinum, Graecum) nachgewiesen.

(3) Für die Zulassung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar aus den Gebieten der Allgemeinen Sprachwissenschaft und der

Lateinischen, Griechischen oder Slavischen Philologie oder der Deutschen Sprachwissenschaft erforderlich.

§ 4

Lateinische Philologie

(1) Für die Zulassung in Lateinischer Philologie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar aus den Gebieten der Indogermanischen Sprachwissenschaft, der Griechischen Philologie und der Archäologie erforderlich, sofern dieser Nachweis nicht bereits für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden ist.

(2) Wählt der Kandidat als zweites Fach Griechische Philologie, so ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Seminaren aus den Gebieten der Indogermanischen Sprachwissenschaft und Archäologie erforderlich, sofern dieser Nachweis nicht bereits für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden ist.

§ 5

Griechische Philologie

(1) Für die Zulassung in Griechischer Philologie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar aus den Gebieten der Indogermanischen Sprachwissenschaft, der Lateinischen Philologie und der Archäologie erforderlich, sofern dieser Nachweis nicht bereits für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden ist.

(2) Wählt der Kandidat als zweites Fach Lateinische Philologie, so ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Seminaren aus den Gebieten der Indogermanischen Sprachwissenschaft und der Archäologie erforderlich, sofern dieser Nachweis nicht bereits für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden ist.

§ 6

Klassische Archäologie

(1) Für die Zulassung in Klassischer Archäologie ist der Nachweis über

- a) die Teilnahme an einer oder mehreren archäologischen Exkursionen von insgesamt mindestens einundzwanzig Tagen Dauer,
- b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus dem Gebiet der Griechischen Philologie oder der Lateinischen Philologie oder der Alten Geschichte erforderlich, sofern dieser Nachweis nicht bereits für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden ist.

(2) Wird als zweites Fach eines der drei in Absatz 1b) genannten Fächer gewählt, ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Vor- und Frühgeschichte oder der Kunstgeschichte, wird als zweites Fach nicht eines der drei in Abs. 1 b) genannten Fächer gewählt, ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung aus dem Bereich dieser Fächer erforderlich.

(3) Wird Archäologie als Hauptfach gewählt, ist der Nachweis über Kenntnisse der griechischen und lateinischen Sprache; wird Archäologie als zweites Fach gewählt, ist der Nachweis über Kenntnisse nur der lateinischen Sprache erforderlich. Der Nachweis über die Sprachkenntnisse wird durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene gesonderte Sprachprüfung (Graecum, Latinum) erbracht.

§ 7

Deutsche Philologie

(1) Das Fach Deutsche Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Deutsche Sprachwissenschaft
- B. Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- C. Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- D. Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

(2) Die mündliche Prüfung findet für die Bewerber, die die Zwischenprüfung im Sinne von § 4 Abs. 2 d erster Halbsatz der Ordnung für die Magisterprüfung abgelegt haben, in zwei der in Abs. 1 genannten Teilfächer statt. Für Bewerber, die unter § 2 Abs. 2 d Satz 2 der Ordnung fallen, findet die Prüfung in drei Teilfächern statt.

(3) Für die Zulassung ist der Nachweis über Kenntnisse der lateinischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache nach Wahl des Bewerbers erforderlich. Die Sprachkenntnisse müssen zum Verständnis von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen; sie werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene gesonderte Sprachprüfung (z. B. Latinum) oder durch eine zweistündige Klausur nachgewiesen. Die Klausuraufgabe stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. § 2 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Englische Philologie

(1) Das Fach Englische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Englische Sprachwissenschaft
- B. Englische Literaturwissenschaft
- C. Amerikanische Literaturwissenschaft

(2) Die mündliche Prüfung findet in zwei der in Abs. 1 genannten Teilfächer statt.

(3) Für die Zulassung ist der Nachweis über Kenntnisse der lateinischen Sprache erforderlich. Die Sprachkenntnisse werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über die bestandene gesonderte Sprachprüfung (Latinum) oder durch eine zweistündige Klausur nachgewiesen. Die Klausuraufgabe stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. § 2 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Romanische Philologie

(1) Das Fach Romanische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Französische Sprachwissenschaft
- B. Spanische Sprachwissenschaft
- C. Italienische Sprachwissenschaft
- D. Französische Literaturwissenschaft
- E. Spanische Literaturwissenschaft
- F. Italienische Literaturwissenschaft

(2) Die mündliche Prüfung findet in zwei der in Absatz 1 genannten Teilfächer statt. Ein französisches Teilfach ist obligatorisch.

(3) Auf Antrag des Kandidaten kann im Einvernehmen mit den Fachvertretern anstelle der italienischen oder spanischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft auch die Sprach- und Literaturwissenschaft einer anderen romanischen Sprache als Teilfach zugelassen werden.

(4) Für die Zulassung sind die Nachweise über bestandene Zwischenprüfungen in Französisch und Spanisch oder Italienisch und der Nachweis über Kenntnisse der lateinischen Sprache erforderlich. Die lateinischen Sprachkenntnisse werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene gesonderte Sprachprüfung (Latinum) nachgewiesen.

Diplomprüfungsordnung für das Fach Geographie der Universität Augsburg (Dipl. PO Geogr)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Zu § 1 Abs. 1 APrüfO

(1) Die Diplomprüfungsordnung für das Fach Geographie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO). Die Allgemeine Prüfungsordnung hat Vorrang.

(2) Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Diplomhauptprüfung wird der akademische Grad „Diplomgeograph“ (Dipl.-Geogr.) verliehen.

§ 2

Ziel der Prüfung

Zu § 2 Abs. 1, § 3 Nr. 5, § 14 Abs. 1 APrüfO

(1) Es wird eine Diplomvorprüfung und eine Diplomhauptprüfung abgenommen.

(2) In der Diplomvorprüfung soll der Kandidat zeigen, daß er mit den Grundbegriffen und Methoden der Geographie vertraut ist und Grundkenntnisse in Wahlfächern erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) In der Diplomhauptprüfung soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse in Geographie sowie Grundkenntnisse in zwei Wahlfächern besitzt und die Fähigkeit zur selbständigen Durchführung geographischer Aufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden erworben hat.

§ 3

Zeitpunkt, Gliederung und Gegenstand der Prüfung

Zu § 3 Nr. 3, § 10 Abs. 2 und 3 und § 14 Abs. 5 APrüfO

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Hauptfach Geographie und in zwei Wahlfächern. Sie findet nach dem zweiten Studienjahr statt.

(2) Die Diplomhauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit, einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung. Die Diplomhauptprüfung kann frühestens fünf Trimester nach bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre.

§ 4

Wahlfächer

Zu § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 7 APrüfO

(1) Als Wahlfächer der Vorprüfung sind Fächer außerhalb von Sozial- und Wirtschaftsgeographie und von Physischer Geographie zugelassen:

1. die in den Philosophischen Fachbereichen durch einen Professor im Sinne von Art. 108 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG vertreten sind
2. die in anderen Fachbereichen der Universität Augsburg durch einen Professor im Sinne von Art. 108 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG vertreten sind und die auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß zugelassen werden.

(2) Die Wahlfächer sollen im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit ausgewählt werden. Sie sollen in der Regel dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, dem der in den Philosophischen Fachbereichen vertretenen Fachgebiete und nach Errichtung Naturwissen-

(5) Werden die Teilfächer „Französische Sprachwissenschaft“ und „Französische Literaturwissenschaft“ gewählt, ist nur der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung in Französisch erforderlich, doch müssen Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache durch Vorlage von Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einer sprachpraktischen, sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung nachgewiesen werden.

§ 10

Russische Philologie

Für die Zulassung in Russischer (Ostslavischer) Philologie ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus dem Gebiet eines der in § 11 Abs. 1 genannten Teilfächer erforderlich.

§ 11

West- und Südslavische Philologie

(1) Das Fach West- und Südslavische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Lechischer Sprachbereich
- B. Tschechisch-slovakischer Sprachbereich
- C. Westbalkanlavischer Sprachbereich
- D. Ostbalkanlavischer Sprachbereich

(2) Die mündliche Prüfung findet in zwei der in Absatz 1 genannten Teilfächer statt. Der Kandidat muß eines der unter A und B und eines der unter C und D genannten Teilfächer wählen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die sich nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Prüfung melden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Februar 1977 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 24. November 1976 Nr. I B 4 - 6/176 722.

Regensburg, den 23. Februar 1977

Universität Regensburg
Der Präsident
Prof. Dr. D. Henrich

Diese Satzung wurde am 5. Mai 1977 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Mai 1977 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Mai 1977.

KMBI II 1977 S. 221

Diplomprüfungsordnung für das Fach Geographie der Universität Augsburg

Vom 7. September 1977

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329), erläßt die Universität Augsburg folgende